

Ein einheitliches Existenzminimum gibt es nicht

Autor(en): **Pärli, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **113 (2016)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein einheitliches Existenzminimum gibt es nicht

Die Ungleichheit beim Umfang und der Definition des Existenzminimums geht auf unterschiedliche verfassungsrechtliche Wertungen zurück. Mit ihnen kann von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Existenzminimum als Minimalschutz, als «zumutbar» oder als «angemessen» ausgestaltet wird.

Wie viele finanzielle Mittel sind in einem reichen, aber auch teuren Land wie der Schweiz erforderlich, um ein einigermaßen würdiges Leben führen zu können? Eine einfache Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Vielleicht kennt die Schweiz auch deshalb kein einheitliches, verbindliches Existenzminimum. Und auch ein für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlicher Mindestlohn ist nicht anerkannt. Eine entsprechende Volksinitiative wurde unlängst deutlich abgelehnt. Selbstverständlich sieht jedoch die schweizerische Rechtsordnung verschiedene gesetzliche Regelungen vor, die «von Fall zu Fall» die wirtschaftliche Existenz schützen. Als Minimalschutz ist in der Verfassung das Recht auf Nothilfe verankert, das uns vor einer menschenunwürdigen Bettelexistenz schützen soll. Auf gesetzlicher Stufe finden sich Existenzminima im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im weitgehend kantonalen Sozialhilferecht. Für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner bilden die anerkannten Ausgaben im Rahmen der Ergänzungsleistungen einen Schutz der wirtschaftlichen Existenz. In der Folge wird der Frage nachgegangen, wie diese Regelungen ausgestaltet sind, welche Überlegungen dahinterstehen und wie sich die Unterschiede hinsichtlich Modalitäten erklären und legitimieren lassen.

Das verfassungsrechtliche Existenzminimum

Ein verfassungsrechtliches Existenzminimum garantiert Artikel 12 der Bundesverfassung (BV). Wer in Not gerät und sich nicht selber daraus befreien kann, hat Anspruch auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Was das in Franken und Rappen bedeutet, sagt die Verfassung nicht und auch aus der Rechtsprechung lassen sich keine Angaben zu einem verbindlichen Minimalbetrag ableiten. Auch ein Platz in einer Notunterkunft und ein bescheidener Frankenbetrag für die Verpflegung genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Nothilfe. Die Zurückhaltung des Verfassungsgebers und der Gerichte mit Blick auf die Festlegung einer frankenmässigen Definition des «untersten Masses» an Nothilfe ist primär politisch begründet: Beim Anspruch auf Nothilfe handelt es sich um ein Grundrecht der Bundesverfassung, die Sozialhilfe ist indes kantonal geregelt und muss auch von den Kantonen bezahlt werden. Dazu kommt, dass die Nothilfe situations- und bedarfsgerecht ausgerichtet werden muss, was einer starren Festlegung eines bestimmten Betrages entgegensteht. Auch in Deutschland ist das Existenzminimum nicht explizit in der Verfassung, im deutschen Grundgesetz, festgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im Jahr 2010 in einem Grundsatzurteil die Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze (Sozialhilfe) für Kinder und Erwachsene als verfassungswidrig erklärt. Seither werden die Hartz-IV-Ansätze jährlich

an die Preis- und Nettolohnentwicklung angepasst (mehr zum Thema Sicherung des Existenzminimums in Deutschland auf den Seiten 24/25.)

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht schützt primär die Gläubigerinteressen. Der Eintreibung der Schulden wird aber durch das betreibungsrechtliche Existenzminimum eine Schranke gesetzt. Erwerbseinkommen und Versicherungsleistungen (soweit nicht unpfändbar) dürfen nur soweit gepfändet werden, wie dies dem Schuldner und seiner Familie zumutbar ist. Auch hier, im einschlägigen Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, ist kein Betrag festgelegt. Die Präzisierung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums erfolgt durch Richtlinien der



Welches Existenzminimum soll gelten? Alle kriegen zwar etwas, wie viel dies ist, hängt aber von den Umständen ab.

Bild: Keystone

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz. Nach der aktuell gültigen Version beträgt der geschützte Betrag für die notwendigen Auslagen für einen alleinstehenden Schuldner 1 200 Franken pro Monat. Dazu kommen die Kosten für die Miete und gesetzlich geschuldete Sozialversicherungsbeiträge. Ferner können unumgängliche Berufsauslagen geltend gemacht werden, wie etwa Auslagen für auswärtige Verpflegung oder erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwer- und Schichtarbeit. Dass berufsbedingte Mehrauslagen gewährt werden, ist naheliegend. Denn es ist auch im Gläubigerinteresse, wenn der Schuldner seine Stelle und seine Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten kann. Ebenfalls berücksichtigt werden besondere Auslagen für die Schulung der Kinder. Auch dies mit guten Grund: Das Wohl des Kindes soll durch die Schulden der Eltern nicht beeinträchtigt werden.

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum

Ein in der ganzen Schweiz verbindliches sozialhilferechtliches Existenzminimum existiert bekanntlich nicht. Die SKOS-Richtlinien sehen Pauschalen für die materielle Grundsicherung vor. Ab 2016 beträgt der von der SKOS empfohlene Betrag für die Grundsicherung für eine Einzelperson 986 Franken pro Monat. Darüber hinaus anerkennen die SKOS-Richtlinien zusätzliche notwendige situationsbedingte Leistungen, die zusammen mit der materiellen Grundsicherung ein soziales Existenzminimum gewähren. Ein soziales Existenzminimum lässt sich dem Grundsatz nach bereits aus der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde ableiten. In einigen kantonalen Sozialhilfegesetzen wird das soziale Existenzminimum bei den Bemessungsgrundlagen für die wirtschaftliche Sozialhilfe ausdrücklich genannt. In anderen kantonalen Regelungen ergibt sich der Anspruch auf ein soziales Existenzminimum aus den Zweckbestimmungen. So ist etwa im aargauischen Sozialhilfegesetz festgehalten, die Sozialhilfe bezwecke die Existenzsicherung, fördere die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstütze die gesellschaftliche Integration. Ein in Franken beziffertes soziales Existenzminimum ist jedoch nur garantiert, wenn die SKOS-Richtlinien im kantonalen Recht ausdrücklich und für alle Gemeinden als verbindlich bezeichnet werden. Das ist längst nicht überall der Fall. Ein «Standortwettbewerb» durch möglichst tiefe Unterstützungsbeiträge lässt sich auf der Basis der heutigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und der je nach kantonalem Recht für die Belange der Sozialhilfe weitgehenden Gemeindeautonomie nicht vermeiden. Abhilfe schaffen könnte hier nur ein Bundessozialhilfegesetz, das klare und verbindliche Aussagen zur Höhe der Unterstützung machen würde.

Existenzminimum für Rentnerinnen und Rentner

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten. An sich müssten die AHV- und IV-Leistungen den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 lit. b BV). Da dieses Ziel durch das geltende AHV- und IV-System nicht für alle Personen verwirklicht wird, braucht es die

flankierende Ergänzung durch die EL. Sie werden durch eine Gegenüberstellung anerkannter Ausgaben und anrechenbarer Einnahmen berechnet. Durch die Festlegung anerkannter Ausgaben wird so ein Existenzminimum für AHV- und IV-Rentner definiert. Bei Personen, die nicht in einer Institution untergebracht sind, umfassen die anerkannten Ausgaben einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung einschliesslich der Prämie für die obligatorische Grundversicherung. Im Jahr 2016 belaufen sich die anerkannten Ausgaben für den Grundbedarf auf jährlich 19 290 Franken für eine alleinstehende Person respektive auf monatlich 1607 Franken. Dazu werden Mietkosten bis zu jährlich maximal 13 200 Franken sowie Krankheits- und Behinderungskosten anerkannt. Während Rentenleistungen, Unterhaltsbeiträge und Vermögenserträge voll anrechenbar sind, werden Erwerbseinkommen «nur» zu zwei Dritteln angerechnet, so dass ein EL-Bezüger durch Erwerbstätigkeit – sofern ihm eine solche überhaupt möglich ist – seine finanzielle Situation verbessern kann. Anders als Sozialhilfeleistungen müssen EL-Leistungen nicht zurückbezahlt werden.

Alle diese Ausführungen zeigen: Ein einheitliches Existenzminimum existiert nicht. Die Höhe der Beiträge variiert beträchtlich. Diese Unterschiede basieren auch auf einer verfassungsrechtlichen Wertung. So garantiert die Verfassung Nothilfe nur, soweit diese für ein «menschwürdiges Dasein unerlässlich» ist. Die finanzielle Absicherung der AHV- und IV-Bezüger soll gemäss dem Verfassungsauftrag hingegen «angemessen» sein. Die Existenzminima des Betreibungsrechts und des Sozialhilferechts lassen sich funktional erklären. Das Existenzminimum des Schuldners muss so ausgestaltet sein, dass seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Sozialhilfeleistungen sind bedarfsorientiert und auf die berufliche und gesellschaftliche Integration der Betroffenen ausgerichtet.

In Kürze werden Volk und Stände sich zur Volksinitiative «Bedingungsloses Grundeinkommen» äussern können. Das bedingungslose Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen. Auch hier wird kein fixer Betrag genannt, es liegt jedoch auf der Hand, dass dieses Grundeinkommen höher sein müsste als die verfassungsrechtliche Nothilfe, die von ihrem Charakter her als vorübergehende Leistung zu qualifizieren ist und nicht weitergehende Teilhaberechte ermöglichen muss. Die Forderung nach «Teilnahme am öffentlichen Leben» bedeutet auch, dass ein Grundeinkommen höher sein müsste als der sozialhilferechtliche Grundbedarf. Orientierungspunkt für die Höhe würde vielmehr das soziale Existenzminimum bilden müssen, das in der Sozialhilfe mindestens vom Grundsatz her in allen Kantonen akzeptiert ist. ■

Kurt Pärli

Lehrstuhl Soziales Privatrecht

Universität Basel